

Beschlussvorlage

zu Punkt 5. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Osterrörfeld) am Donnerstag, 14. März 2013

Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Hinblick auf die durch das „Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften“ vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371 ff.) vorgenommenen Änderungen der Gemeindeordnung, dessen Regelungen überwiegend erst zum 1. Juni 2013 in Kraft treten, werden derzeit alle Hauptsatzungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes und, sofern vorhanden, Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen auf ihren Änderungsbedarf hin überprüft.

a)

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 7 der Hauptsatzung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

Nachdem durch das „Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften“ vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371 ff.) in § 76 GO zunächst ein neuer Absatz 4 angefügt worden war, wonach über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen ausschließlich die Gemeindevertretung zu entscheiden hatte, ist diese Bestimmung nunmehr durch Gesetz vom 28.11.2012 (GVOBl. S. 739) um einen Satz 4 ergänzt worden, der folgenden Wortlaut hat:

„Abweichend von Satz 3 kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen.“

Die bislang in Satz 4, jetzt Satz 5, geregelte Pflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur jährlichen Vorlage eines Berichts, in dem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, bezieht sich nunmehr nur noch auf Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 2 Abs. 2 Ziffer 7 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro entscheidet. Über alle darüber hinausgehenden Zuwendungen bliebe es danach bei der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

b)

Da durch das genannte Gesetz bestimmt worden ist, dass Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse öffentlich sind und dass die Gemeindevertretung über den Ausschluss der Öffentlichkeit nur noch im Einzelfall beschließt, sollte § 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Osterrörfeld gestrichen werden. § 3 Satz 1 der Hauptsatzung bestimmt, dass die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal an den Sitzungen der Gemeinde-

vertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Gemäß § 3 Satz 2 gilt dies auch für nicht-öffentliche Sitzungen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönhof.

Im Auftrage

gez. Maseberg
Cord Maseberg

gesehen:
gez.

Bernd Sienknecht
(Der Bürgermeister)

Anlage(n):

Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönhof